

Änderungsantrag JobCard

Änderung ab

Abo Nr. J-

Name

Vorname

Mein Nachname hat sich geändert:

Neu

Meine Anschrift hat sich geändert:

Straße/Nr

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

Wichtig: Die Änderung muss spätestens bis zum 10. des Monats bei der RVL-Geschäftsstelle eingehen, um für den Folgemonat berücksichtigt werden zu können.

Bitte gut leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen. Per Post senden an:

RVL GmbH, Luisenstr. 16, 79539 Lörrach
oder per

Fax: 07621 - 415 461

Mail: jobcard@rvl-online.de

Ich habe einen neuen Arbeitgeber:

Firmenstempel, Datum, Unterschrift

Ich möchte mein Abo / meine Zonen ändern:

JobCard Persönlich - nicht übertragbar

2. Klasse

1. Klasse

2 Zonen 45,50 € / Monat

91,00 €/Monat

alle Zonen 53,50 € / Monat

99,00 €/Monat

Ergänzung zur JobCard im Nachbarverbund:

2. Klasse

1. Klasse

wtv Zone 1 22,00 € / Monat

44,00 € / Monat

wtv Zone 5 22,00 € / Monat

44,00 € / Monat

Grenznaher 22,00 € / Monat

44,00 € / Monat

Ergänzungsbereich im RVF

Startort im RVL:

Bitte Ort angeben und Zone ankreuzen.

1 2 3 4 5 6 7 8* oder: Netz = alle Zonen

(*Die Zone 8 zählt nur wenn sie als Start- oder Zielzone gewählt wird)

Zielort im RVL:

Bitte Ort angeben und Zone ankreuzen.

1 2 3 4 5 6 7 8* oder: Netz = alle Zonen

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller

Meine Bankverbindung hat sich geändert: SEPA-Lastschriftmandat für JobCard Abo

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit über mein/unser Girokonto monatlich durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom RVL auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen. Wenn mein/unser Girokonto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Die Teilnahme am Abo-Verfahren ist somit ausgeschlossen. Es gelten die RVL-Tarifbestimmungen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass sich die Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH im Zusam-

menhang mit der Bestellung eine Bonitätsprüfung vorbehält. Der Besteller haftet für den gesamten Einzugsbetrag und trägt die von ihm zu vertretenden Gebühren wie z.B. Rücklastschriften.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Rechnungsbetrag und Inkasso erfolgen im Namen und auf Rechnung des jeweiligen ausführenden Verkehrsunternehmens.

IBAN

Kontoinhaber

falls abweichend vom Antragsteller

Geb.-datum:

Adresse

falls abweichend vom Antragsteller

Ort / Datum

Unterschrift

Kontoinhaber - falls abweichend vom Antragsteller

Ort / Datum

Unterschrift

Antragsteller

Auszug aus den Tarifbestimmungen JobCard ABO

5.3.2.5. Jahreskarte für Erwachsene – JobCard

Die JobCard wird auf den Inhaber ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie gilt nur zusammen mit einem gültigen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein).

Die JobCard ist nur im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und nur auf Antrag erhältlich. Die JobCard wird auf Antrag für Firmenangehörige oder Mitarbeiter einer Firma oder Institution ausgegeben, wenn dem RVL zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung erteilt wird. Der Antrag ist von der Firma/Institution zu bestätigen.

Der Antrag und Änderungsmitteilungen müssen bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der RVL-Geschäftsstelle vorliegen. Der Abonnementkunde hat der ausgebenden Stelle Änderungen seiner mit dem Antrag für das Abonnement übergebenen persönlichen Daten, der Kontoverbindung und der gewählten Zonen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 10. des Vormonats, schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung ist ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat schriftlich zu erteilen.

Der RVL (Gläubiger-ID: DE15RVL0000410688) führt das Abonnementverfahren für den gesamten RVL-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist die RVL GmbH.

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschriftmandats von einem Bankkonto mit Sitz im SEPA-Raum. Die Abbuchung erfolgt in Euro. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorbankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

Es werden jährlich besonders als JobCard gekennzeichnete Plastikkarten von der RVL-Geschäftsstelle versandt. Die JobCard ist mindestens für 12 aufeinander folgende Kalendermonate, beginnend zum 1. eines Kalendermonats, zu beziehen. Ein Aussetzen über einen oder mehrere Monate ist nicht möglich. Wird das Abonnement nicht bis zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats vor Ablauf gekündigt, verlängert sich dieses jeweils um 12 Monate bis auf Widerruf.

Die JobCard wird zum Preis von ca. 10/12 des Monatskartenpreises für Erwachsene nach dem jeweiligen RVL-Tarif ausgegeben. Die monatlichen Teilbeträge werden jeweils am 10. eines Monats - bzw. dem nächsten Werktag, sollte der 10. auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen - vom Konto des Kunden per Lastschriftverfahren eingezogen. Dritte können die monatlichen Teilbeträge ganz übernehmen. Der Abonnementkunde verpflichtet sich, den monatlichen Einziehungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 10. eines Monats bereitzuhalten.

Ist eine fristgemäße Einziehung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA Basis-Lastschrift, widerrufenem SEPA Basis-Lastschriftmandat), so kann das Abonnement seitens des RVL fristlos gekündigt werden, ebenso bei Missbrauch (Nutzung durch Nichtberechtigte).

Vom Kunden zu vertretende Gebühren wie z.B. Rücklastschriften oder Nachsendegebühren trägt der Kunde zzgl. einer Bearbeitungsgebühr gemäß Entgelttabelle (Anlage 5 der Beförderungsbedingungen).

Die JobCard kann vom Inhaber jederzeit bis zum 10. eines Kalendermonats zum jeweiligen Monatsende schriftlich gekündigt werden. Bei einer Kündigung im ersten Jahr wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abobeträgen und den Preisen der Monatskarte für Erwachsene nacherhoben; maximal jedoch die Differenz zwischen den entsprechenden aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für die JobCard, der für den Bezug für 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- das Abonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat,
- oder die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat,
- oder der Kunde verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft schriftlich darzulegen. Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem bei Wechsel von einem RVL-Abo in ein anderes RVL-Abo.

Bei einer Kündigung muss die Karte unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 5. des Folgemonats, an die ausgebende Stelle zurückgegeben werden. Solange die Karte nicht zurückgegeben wurde, hat der Kunde weiterhin den vollen monatlichen Abo-Betrag zu entrichten.

Bei Änderung der RVL-Tarife werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification bekannt gegeben. Eine außerordentliche Kündigung ist dann bis zum 10. des Monats zum jeweiligen Monatsende vor der Tarifänderung möglich. Bei einer Kündigung im ersten Jahr erfolgt keine Nachbelastung. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Einziehungsbetrag angepasst.

Für eine abhanden gekommene JobCard wird gegen ein Entgelt nach den Beförderungsbedingungen Anlage 5 eine Ersatz-JobCard für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Eine abhanden gekommene JobCard, für die eine Ersatzkarte ausgestellt wurde, ist ungültig und ist bei Wiederauffinden an die RVL-Geschäftsstelle zurückzugeben. Im Wiederholungsfall kann eine zweite Ersatzkarte ausgestellt werden; eine Gebühr hierfür verdoppelt sich gemäß Entgelttabelle. Ein Anspruch auf die Ausstellung einer weiteren Ersatzkarte besteht nicht mehr.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten.